

# Einspeisevergütung für im Kalenderjahr 2008 neu in Betrieb genommene Eigenerzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG vom 21.07.2004

## Grundlage

Zum 1. August 2004 ist das novellierte Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) in Kraft getreten. Die Netzbetreiber sind danach verpflichtet, den in ihrem Netzgebiet erzeugten Strom aus erneuerbaren Energien abzunehmen und zu vergüten. Die Vergütung erfolgt zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer, sofern der Kunde umsatzsteuerpflichtig ist.

**Die Einspeisevergütung aus dem EEG stellt sich wie folgt dar:**

<b>1. Deponiegas, Grubengas und Klärgas</b>	Netto-Vergütung
• bis 500 kW	7,22 ct/kWh
• über 500 kW – max. 5.000 kW 1*)	6,25 ct/kWh
• Grubengas > 5.000 kW	6,25 ct/kWh

Neben der Grundvergütung kann je nach Anlagenart u. Betriebsweise ein Technologiebonus von 2,0 ct/kWh nach (§7 Absatz 2) gezahlt werden.

Bei Inbetriebnahme der Einspeiseanlage im Folgejahr verringert sich die Grundvergütung um 1,5 %.

<b>2a. Wasserkraft bis 5 MW (Neuanlagen)</b>	Netto-Vergütung
• bis 500 kW	9,67 ct/kWh
• über 500 kW – 5.000 kW 1*)	6,65 ct/kWh

<b>2b. Wasserkraft bis 150 MW nach Modernisierung /Erweiterung</b>	Netto-Vergütung
• bis 0,5 MW	7,36 ct/kWh
• über 0,5 MW – 10 MW	6,38 ct/kWh
• über 10 MW – 20 MW	5,86 ct/kWh
• über 20 MW – 50 MW 1*)	4,38 ct/kWh
• über 50 MW – 150 MW	3,54 ct/kWh

Bei Inbetriebnahme der Einspeiseanlage im Folgejahr verringert sich die Grundvergütung um 1,0 %.

## **3. Produkten oder biologischen Rest- und Abfallstoffen (Biomasse)**

	Netto-Vergütung
• bis 150 kW Leistung	10,83 ct/kWh
• über 150 bis 500 kW Leistung 1*)	9,32 ct/kWh
• über 500 kW bis 5.000 kW Leistung 1*)	8,38 ct/kWh
• über 5.000 kW – 20.000 kW Leistung 1*)	7,91 ct/kWh

Neben der Grundvergütung können je nach Anlagenart u. Betriebsweise weitere Bonusregelungen gezahlt werden.

- Bonus nachwachsende Rohstoffe (NawaRo-Bonus) in Höhe von 6,0 ct/kWh bis 500 kW und 4,0 ct/kWh ab 500 kW bis 5.000 kW (§8 Absatz 2)
- Bonus Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-Bonus) in Höhe von 2,0 ct/kWh für den Anteil der

- genutzten Wärmemenge außerhalb der Biomasseanlage (§8 Absatz 3).  
• Technologiebonus in Höhe von 2,0 ct/kWh (§8 Absatz 4).

#### 4. Geothermie (Erdwärme)

	Netto-Vergütung
• bis 5.000 kW Leistung	15,00 ct/kWh
• über 5.000 kW bis 10.000 kW Leistung 1*	14,00 ct/kWh
• über 10.000 kW bis 20.000 kW Leistung 1*	8,95 ct/kWh
• über 20.000 kW Leistung 1*)	7,16 ct/kWh

Bei Inbetriebnahme der Einspeiseanlage ab 01.01.2010 verringert sich die Grundvergütung um 1,0 %

#### 5. Solare Strahlungsenergie (Photovoltaik)

Aufstellort	bis 30 kW	bis 100 kW	über 100 kW
Dachflächen	46,75 ct/kWh	44,48 ct/kWh	43,99 ct/kWh
Fassadenflächen	51,75 ct/kWh	49,48 ct/kWh	48,99 ct/kWh
Freiflächen	35,49 ct/kWh	35,49 ct/kWh	35,49 ct/kWh

Die Vergütungssätze gelten kumulativ bei Überschreitung der Leistungszonen.

Bei Inbetriebnahme der Einspeiseanlage im Folgejahr verringert sich die Einspeisevergütung um 5 %.

Bei Freiflächenanlagen verringert sich die Einspeisevergütung ab dem 01.01.2007 um 6,5 %

#### 6. Windkraft (Windenergieanlagen) Onshore

	Netto-Vergütung
• für die Dauer von min. 5 Jahren	8,03 ct/kWh
• danach abhängig vom Anlagentyp, Standort, Referenzanlage und Ertrag	5,07 ct/kWh

Voraussetzung für die Vergütung nach EEG ist der Nachweis, dass die Anlage mindestens 60 % des Referenzertrages erreicht. Dies ist dem Netzbetreiber mit Gutachten vor Inbetriebnahme nachzuweisen (§ 10 Absatz 4).

Bei Inbetriebnahme der Einspeiseanlage im Folgejahr verringert sich die Einspeisevergütung um 2,0 %.

1\*) Es gelten die Leistungsgrenzen von 150 kW, 500 kW, 5.000 kW oder 20.000 kW. Bei Überschreiten der Leistungsgrenze wird die anteilig eingespeiste Strommenge der jeweiligen Leistungsgrenze mit dem jeweiligen Vergütungssatz vergütet. Die Verrechnungsleistung einer Anlage wird gebildet aus dem Verhältnis der eingespeisten Strommenge [kWh] zu der Anzahl der Stunden des Kalenderjahres. Bei der Anzahl der Stunden werden keine Zeiten berücksichtigt, in denen die Anlage noch nicht in Betrieb war oder außer Betrieb genommen wurde.

Die Vergütungssätze sind nur auszugsweise dargestellt. Weitere Informationen zur Vergütungsregelung können Sie dem EEG vom 21. Juli 2004, BGBl. I Nr. 40, 2004, S. 1918 ff. entnehmen.

Weitere Informationen zum EEG finden Sie auch unter der Internetadresse [www.erneuerbare-energien.de](http://www.erneuerbare-energien.de).